



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 18. Die Pflege kirchlicher Interessen durch die Kommune

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

§ 18.

Die Pflege kirchlicher Interessen durch die Kommune.

Das Ziel, im Fürstentum in den Stadt- und Landgemeinden allein die katholische Konfession zu dulden, wurde bis zur Säkularisation um so sicherer erreicht, als die weltlichen Regierungsbehörden mit den geistlichen Behörden dabei ganz einheitlich wirkten. Schon bei dem ersten entschiedenen Schritte, den Theodor von Fürstenberg zur Rückführung des Katholizismus unternahm, bei dem Erlaß der neuen Agende 1602, wurden die weltlichen Behörden angewiesen, zur Durchführung der Agende ihre Autorität einzusetzen.¹ Die Religions- und Kirchenordnung Ferdinands von 1626 sollten zwar der Generalvikar und die Archidiacone im einzelnen durchführen, aber die weltliche Beamten-schaft sollte sogleich zur Anwendung der äußeren Gewalt auf das Ersuchen jener bereit sein.² Das Hand-in-Hand-Arbeiten beider Behörden blieb für die ganze spätere Zeit bestehen und trat durch die Anwesenheit der weltlichen Beamten bei den Sendgerichten äußerlich in die Erscheinung. Insbesondere beachtenswert ist die Inanspruchnahme der Magistrate der Städte für die Regelung der religiösen Fragen. Wenn die Städte am Ende des Mittelalters vorwiegend im materiellen Interesse Einfluß in kirchlichen Dingen zu gewinnen suchten, dann erweiterte sich dieses Streben in der Reformationszeit nach der Seite hin, daß die städtischen Körper-

¹ Praefecti, magistratus, praetores alique, quibus id incumbit, in his que ad cultum Dei retinendum et augendum pertinent, auctoritatem suam, a parochis praesertim moniti interponant, ut turba otiosa et male feriata tempore divinorum officiorum e tabernis, e foro, e plateis abigatur et compellatur divinis usque ad finem interesse, poena in transgressores constituta, ne in hac parte infidelibus et haereticis remissiores inveniantur. Agenda ecclesiae Paderbornensis. Paderbornae 1602, XXXX 3^v.

² Diese erneuerte Ordnung, auf daß von männiglich unverrückt gehalten werde, müssen unser in spiritualibus Vicarius und sämtliche Archidiaconi, (welchen Wir hierdurch in ihren Iuribus nicht vorzugreifen, sondern zum bessern Fortgang Anlaß zu geben, gnädigst gedacht seyn) fleissige in Unserm gantzen Stifft und ein jedweder in seiner untergebenen Archidiaconalischen Jurisdiction Obacht und auffmerckendes Aug haben, und gegen die Verbrecher mit getröheter Straff, und anderer angesetzten unnachlässig verfahren. Zu was end Wir auch nicht allein Unsern weltlichen Beampten und Obern, sondern auch Bürgermeistern, Gogreven, Landvögten, Vögten, Richtern und Fronen ernstlich befehlen, denselbigen in diesem Fall auf ihre Ansuchung mit Execution ohne ansehung der Personen unterm schein als wann es eines sonderlichen Befehls anderswo von dannen vonnöthen hätte, beyzuspringen und zu ihrem Intent zu verhelfen.

schaften auch die eigentlichen religiösen Fragen in die Hand nahmen. Sie kämpften unter Theodor von Fürstenberg für die Confessio Augustana. Als dieser Fürst jedoch die Hauptstadt des Landes mit starker Faust niedergeworfen hatte, war auch die Macht der übrigen Städte gebrochen; nach Rückführung des katholischen Bekenntnisses blieb aber die Idee herrschend, daß „Bürgermeister und Rat“ für den Glauben und die guten Sitten im Gemeindebereiche verantwortlich seien. In dieser Auffassung stimmte die Überzeugung der Kommunen überein mit der Regierung der Fürstbischöfe. Die Kommunen haben nach außen hin den katholischen Charakter der Gemeinden zu dokumentieren, indem sie zur Aufstellung von Wegekreuzen vor den Ortschaften verpflichtet sind.¹ Sie haben die Sendvröger jährlich zu benennen,² welche ihrerseits jeden Verstoß gegen den Glauben und die Sitten, soweit die archidiaconalische Gerichtsbarkeit sich erstreckt, zur Anzeige zu bringen haben.³ Die bürgerlichen Gemeindeorgane müssen sorgen, daß keine häretischen Schriften aufkommen in ihrem Bezirke;⁴ sie sollen jede Störung des Kultus fernhalten, hingegen für die Förderung des Gottesdienstes eintreten, indem sie das Verweilen der Gläubigen während des Gottesdienstes in den Wirtschaften und auf den Kirchhöfen unterbinden.⁵ Für die angemessene Feier der Prozessionen

¹ „Und dann letztns, damit auch ein Reisender wisse, ob die Orte, die er durchreiset, katholisch oder anderer Religion seyn, vor allen Dörfern hiesigen Unsern Stifts, anstatt der verfallenen Kreuzern neue aufgerichtet, oder falls sie noch vorhanden, selbe ausgebessert, wieder aufgerichtet und befestiget werden.“ (Landesv. I, 275 f.)

² Die Gemeinden werden häufig in Strafe genommen, weil sie die Aufstellung geeigneter Sendvröger unterlassen haben.

³ Landesverordn. I, 223. 250. 275. 340; vgl. Speculum archidiaconale, l. c. p. 69 sq. — Wie sehr die bürgerliche Gemeinde sich auch für die Erhaltung der Sittlichkeit verpflichtet glaubte, zeigt die Visitation 1799 in Oesdorf. Die 4 Vorsteher aus Oesdorf und Meerhof und die 4 alten Vorsteher dieser Dörfer „zeigten diesemnächst an, daß der beym pfarrer aufgenommene geistliche, nemlich der französische emigrant Langbeng und der haußknecht, gleichfals ein franzose, sich unerlaubten und unzünftigen griffen an die haußhälterin Andrae zu erlauben pflegten. Da sie nun als vorstehere der gemeinheiten dafür zu sorgen hätten, daß das pastorathauß rein wäre, so wollen sie bitten, hierunter rechtliche verfügung zu treffen.“ — Die Haushälterin gibt im Verhör an, daß sie das selbst den Vorstehern erzählt habe. Sie wird sogleich aus dem Dienst entlassen. (Vp. Gv. 156 fol. 47 v.)

⁴ Vgl. auch Landesv. I, 287. 305.

⁵ Die Sendvröger hatten hierauf besonders zu achten. Zahlreiche Bestrafungen finden dieserhalb statt. Andererseits hielten die Gemeinden ihre Gemeindeversammlungen auf den Kirchhöfen ab, was ihnen untersagt wird, z. B. Gemeinde Oeynhausen, Pfarrei Sandebeck 1754 (Vp. Gv. 9 fol. 28);

sollen sie sorgen.¹ Der Magistrat in Lügde macht z. B. darauf aufmerksam, daß das Sakrament der Firmung wieder gespendet werden muß.² Wie in der Zeit der Not die Kirchen der Stadt und Gemeinde mit ihren kostbaren Kirchengefäßen aushelfen müssen, tritt die Gemeinde ein für die Beschaffung von Kirchengeschäften, Kirchengefäßen und Paramenten³. Damit Gottes Strafe die Stadt nicht schwer trifft, müssen Bürgermeister und Rat die kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote durchführen.⁴ Die weltlichen „Vorsteher und die Gemeinde“ sind es, welche um die Gewährung von Parochialrechten einkommen oder um die Erlaubnis nachsuchen, daß in ihrer Ortschaft ihnen ein Kapellenbau gestattet und die Abhaltung

Vinsebeck (1763): „Weilen hiesige vorstehere und übrige Dorfglieder auf dem kirchhof zusahmen treten und daselbst unter hart geschrey und tumultuiren ihre ortsangelegenheiten vornehmen und außmachen, ein solches aber contra reverentiam loci, also ist sotahene zusammenkunft für hinfüro bey 10 gg straf verboten. (Vp. Gv. 11 fol. 68.)

¹ Z. B. Lügde (1759): Festo SS.mi Corporis Christi hat magistrat und sämbtliche bürger ad postam septentrionalem das gewöhnliche Altar aufzurichten vernachlässigt. Referat magistratus, ob quam legalem causam hoc ipsum neglectum; pro futuro autem sub poena arbitraria curet erigi hoc altare. (Vp. Gv. 10 fol. 135.)

² 1773: „d. pastor und anwesender magistratus (zu Lügde) ersuchten gehorsamst an Ihre Hochfürstl. Gnaden zu berichten, daß seit 17 Jahren daselbst sacramentum confirmationis nicht gespendet. (Vp. Gv. 13 fol. 72.)

³ In der Neustadt Warburg erhielt der „senatus“ 1632 für den Generalleutnant „Kleiner Jakob“ 4 vergoldete Kelche, 2 silberne, 1 vergoldete Monstranz, 1 vergoldetes Pacificale, 3 vergoldete Patenen, 1 vergoldete Schlüssel; 1636 für den schwedischen General „Kingen“ 3 Kelche mit Patenen. 1656 waren die Sachen noch nicht wieder restituirt (Vp. ep. Cant. fol. 321). — S. unten den Abschnitt „Pertinenzen“, wo ich Belege beibringe für das Eintreten der Gemeinde für allerlei Kultusbedürfnisse.

⁴ 1738 hält der Generalvikar auf dem Rathaus in Beverungen Bürgermeister und Rat vor: „Weil man bey gegenwertiger visitation erfahren, daß viele bürger und einwöhner in dieser stadt in denen son- und feyertags-nächten bier und brantwein zu brawen, ja sogahr ahn den sambstagen fleisch eßen sich nicht schewen: so ist bürgermeister und raht nachtrücklich vorgehalten, waß fürsichwerestraaf diese stadtdadurch auf sich lahden thäte, wan dieses unwesen nicht abgeschaffet und die gebote der kirche nicht besser gehalten würden.“ Geistlichkeit und Sendvröger sollen auch scharf achtgeben, „die darunter betrettende excessus auf Paderborn zu schicken, umb daß diese giftige wurtzel dermahlen ausgerottet werden möge“. Der Stadtschreiber mußte alles zu Protokoll nehmen und Abschrift nach Paderborn schicken (Vp. Gv. 7 fol. 70). — In Steinheim ging der Generalvikar geradeso vor. Hier sei die Mißachtung der Abstinenzgebote so groß, daß kein Gesinde zu bekommen, wenn ihm nicht an Abstinenztagen Fleisch gegeben werde. „Es wird Bürgermeistern nochmahlen wie dann auch in der kirchen anbefohlen, . . . mit darüber auß zu seyn, daß diesem übel, auf daß gott der Herr die stadt diesertwegen nicht bestraffe, völligs vorgebogen werden möge.“ (Vp. Gv. 7 fol. 114.)

eigenen Gottesdienstes gewährt wird.¹ Die Überzeugung, daß die Gemeinde alle Lasten tragen muß, um einen angemessenen Gottesdienst abhalten zu können, und darum einzustehen hat für den Unterhalt des Pfarrers und selbst, falls dieser allein die Seelsorgsarbeiten nicht mehr bewältigen kann, für den Unterhalt von Hilfsseelsorgern, war längst allgemein geworden und wird häufig ausgesprochen. Bei der Verschmelzung der kommunalen weltlichen und kirchlichen Aufgaben der Gemeinde bildete sich von selbst auch die Überzeugung, daß die Gemeinde die kirchliche Baulast zu bestreiten habe, falls die Einkünfte der Kirche dazu nicht ausreichen. Die Kirchenbaulast wurde der für die Schulen durchaus gleichgestellt. Die Gemeinden haben diese Kirchenbaupflicht hundertfach anerkannt. Der Entwurf der Kirchenordnung Ferdinands von Fürstenberg gibt der (1663) geltenden Anschauung Ausdruck: Die Kommune ist verpflichtet, für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen einzutreten; sie muß darum auch die Kirchen, Schulen und Wohnungen der Pfarrer bauen.² Hundert Jahre später spricht

¹ So kamen die Fürstenbergischen „Vorsteher und Gemeinde“ 1644 bei den „Sendherren“ in Paderborn (Diözesansynode 1644) um Gewährung der Parochialrechte ein. Defectus, gravamina et excessus in archidiaconatu praepositi in Bustorpf exhibiti 8. Martii 1644 in synodo dioecessana. (Generalv. Paderborn ung. Best.) — Bei dem Abschnitt „Dorfkapellen“ werde ich Beispiele anführen, wie die Gemeinden für die Einrichtung des eigenen Gottesdienstes eintreten.

² „Und ob Uns dan zwar zum 19. unserer armen Unterthanen unvernögenheit, und daß denselben großes kostbahres bawen beschwehrlich sey, mitleidentlich woll bekandt; demnach iedoch die reparation der bey dem leidigen Kriegswesen und biß dahero verderbten Kirchen, Pfarrhäusern, und Schulen vor allem zu Ehr und Dienst des höchsten Gottes, sodan zu trost der bekümmerten Gott liebenden Sehlen, nötige Lehr alter und junger, und nicht weniger zu allgemeiner alß eineß jeden wollfahrt gereicht: So hat eine iede dieser göttlichen Ehr, trosts, lehr und wollfahrt begierige Communität, ihr solches werk billich desto geschwinder, willfähriger und unbeschwerlicher zu selbst eigenem bestem und notwendigkeit angelegen sein zu laßen, und wollen wir derowegen sowoll die Gemeinheiten, deren Burgermeister, Rhatt, Richtere und Vorstehere, daß sie die wiedererbaw- und besserung der zerfallenen oder verderbten Kirchen, Pfarr- und schuellhäuser baltmöglichst vornehmen, alß unsern vicarium in spiritualibus generalem, archidiaconos, pastores und curatos, auch gerichtshabere, beamte und bediente, daß sie dieses nötiges werckh mit embsigem fleiß undt zuthun befürdern, gnädigst und ernstlich erinnert haben und annebenst Uns hiebey zu unsern underthanen aller willfährigkeit in gnaden versehen; damit Wir unveranlasset pleiben mögen, auf dero verspürende fahrlässigkeit oder weigerung andere ernstliche mittel an handt nehmen zu lassen.“ (Arch. Generalv. Paderborn, fasc. 106.)

der Generalvikar in einer Versammlung mit der Gemeinde Hövelhof den gleichen Grundsatz als allgemein anerkannt aus.¹

Die innere Begründung der Kirchenbaupflicht aus der Pflicht der Gemeinde, für den Gottesdienst und das Seelenheil der Bürger zu sorgen, war nun nicht lediglich eine Besonderheit des Paderborner Fürstbistums. Niedner hat den Nachweis für die Mark Brandenburg geführt,² und in manchen andern protestantischen Gebieten Deutschlands herrschte dieselbe Überzeugung.³ Dabei wurden die in den protestantischen Gemeinden etwa zerstreut wohnenden Katholiken gleichfalls für die kirchlichen Bauten der Mehrheit herangezogen, und angesehene Kanonisten jener Zeit begründeten diese Praxis.⁴ Das ist auch der ausschlaggebende Gesichtspunkt, von dem aus noch heute die Übernahme der Kirchenbaulast durch eine politische Gemeinde erklärt wird; da die Gemeinde die Befugnis hat, alles, was die Wohlfahrt des Ganzen und des einzelnen Bürgers, die materiellen und die geistigen Interessen ihrer Glieder fördern kann, zu unterstützen, so darf sie ihre Hülfe auch den kirchlichen Einrichtungen leihen, die zur Hebung der Kultur gewiß so wichtig sind wie Schulen, Krankenhäuser, Wegebauten, Straßenreinigung u. dergl.⁵

¹ 1765, s. u. S. 120.

² Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg, 1911, S. 23, 32 ff. 88 ff. usw.

³ Vgl. die jüngsten Arbeiten von G. Arndt, Die kirchliche Baulast in dem Bereich des früheren Herzogtums Magdeburg. (S.-A. Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeburg 1914 Heft 1.) Derselbe, Die kirchliche Baulast im Bereich des ehemaligen Bistums-Fürstentums Halberstadt. Ztschr. d. Harzvereins f. Gesch. und Altertumsk. 47 (1914), S. 197 ff., 237 ff. S. 205: Die Räte in den Städten und die Gemeinden auf den Dörfern treten subsidiarisch ein. Derselbe, Die kirchliche Baulast im Bereich der früheren Grafschaft Hohenstein. Ztschr. des Harzvereins 48 (1915), S. 28 ff. Derselbe, Die kirchliche Baulast im Stift Quedlinburg, der Reichsfreiherrschaft Schauen und der freien Reichsstadt Nordhausen. Ztschr. des Harzvereins 48 (1915), S. 82 ff.

⁴ Niedner a. a. O. S. 108 Anm. 2. J. H. Boehmer, Ius ecclesiasticum III⁵, tit. 48 § 74 (p. 1009) bemerkt zu der Satzung der Flecken- Dorff- und Acker-Ordnung d. a. 1702 in corp. constit. Magdeburg. P. III. p. 525: „Wann an Kirchen und Kirch-Höffen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jedweder Einwohner und Unterthan jedes Orths, er sey was Religion er wolle, mit allem Fleiß dazu helfen“: Hoc sine dubio ad tres religiones in imperio approbatas referendum, cum contingere possit, ut catholici sine propriae religionis exercitio inter protestantes habitent, et hoc ipso, quod ad aliam parochiam sacris suis dicatam non possint referri, actus parochiales potiores in se admittere teneantur.

⁵ Vgl. die Entscheid. des Preuß. OVG. vom 25. Februar 1885 (Entsch. Bd. 12 (1886), S. 155 ff.; Bd. 2 (1877), S. 190; 3, S. 125; Erk. d. Kompetenzger.